

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und
über die Darstellung durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)**

vom 23.03.2023

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG), folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Odelzhausen zugelassenen Werbeflächen (Werbetafeln, Plakatsäulen und –stände, Schaukästen) angebracht werden. Die gemeindlichen Werbetafeln sind in der **Anlage** ersichtlich (**grüne Quadrate**). Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Wahlen und Abstimmungen

(1) Vor Wahlen werden von der Gemeinde spezielle Wahlplakattafeln aufgestellt, die ausschließlich für die Wahlplakatierung bestimmt sind. Die Standorte der Wahlplakattafeln sind in der **Anlage** zu dieser Verordnung ersichtlich (**rote Kreise**). Jede politische Partei, jede Wählergruppe, jede/r Bürgermeisterkandidat/in bzw. Landratskandidat/in darf dabei nur ein Plakat (max. 59,4 x 84,1 cm (DIN A1)) je Wahlplakattafel anbringen. Plakate zum Zwecke der Wahlwerbungen dürfen auch nur an diesen Wahlplakattafeln angebracht werden. Das Aufstellen von sonstigen Wahlplakatständern und das Anbringen von Wahlplakaten und Wahlwerbungen an Telefon-, Strom- und Lichtmasten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Bäumen ist untersagt. Mit der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor der Wahl begonnen werden.

(2) Bei Abstimmungen (Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide) dürfen politischer Partei, Wählergruppe, Aktionsbündnis, o. Ä. Plakatständer bzw. Plakate nur in den in der **Anlage** markierten Bereichen (**rote Kreise**) anbringen (maximal ein Plakatständer bzw. Plakat pro Bereich). Mit der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor der Abstimmung begonnen werden. Die Plakatständer bzw. Plakate müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Abstimmung wieder abgebaut bzw. entfernt sein. Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,8 m ab Erdboden nicht überschreiten. Das Anbringen von Plakatständern und Plakaten an Telefon-, Strom- und Lichtmasten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Bäumen ist untersagt. Die Plakatierung ist stets bei der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Frühestens 8 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen kann jede politische Partei, jede Wählergruppe, jedes Aktionsbündnis, jede/r Kandidat/in (Bürgermeister, Landrat) bei der Gemeinde die Genehmigung für das Anbringen bzw. Aufstellen von bis zu zwei Großraumplakaten (max. 3,60 m x 2,90 m) im Gemeindegebiet beantragen. Nach der Genehmigung dürfen diese frühestens 6 Wochen vor der Wahl bzw. Abstimmung aufgestellt werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 3 Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Die Gemeinde Odelzhausen kann in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder eine Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Anbringung, Aufstellung bzw. Darstellung schriftlich bei der Gemeinde Odelzhausen zu beantragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.
3. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 1 für die Plakatierung bei Wahlen
 - a. die maximal zulässige Anzahl an Plakaten je Wahlplakattafel überschreitet,

- b. Plakate zum Zwecke der Wahlwerbung außerhalb der Wahlplakattafeln, anbringt,
 - c. Wahlplakate mehr als 6 Wochen vor der Wahl anbringt,
4. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 1 für die Plakatierung bei Abstimmungen
- a. die maximal zulässige Anzahl an Plakatständern bzw. Plakaten überschreitet,
 - b. die Plakatständer bzw. Plakate außerhalb der in der Anlage markierten Bereiche anbringt,
 - c. Plakatständer bzw. Plakate mehr als 6 Wochen vor der Wahl anbringt,
5. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 3 für Wahlen und Abstimmungen Großraumplakate ohne vorherige Genehmigung anbringt.

§ 6 Inkrafttreten

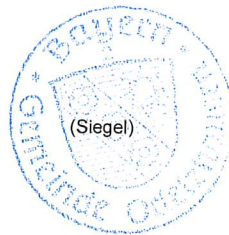
(1) Diese Verordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Odelzhausen, den 23.03.2023

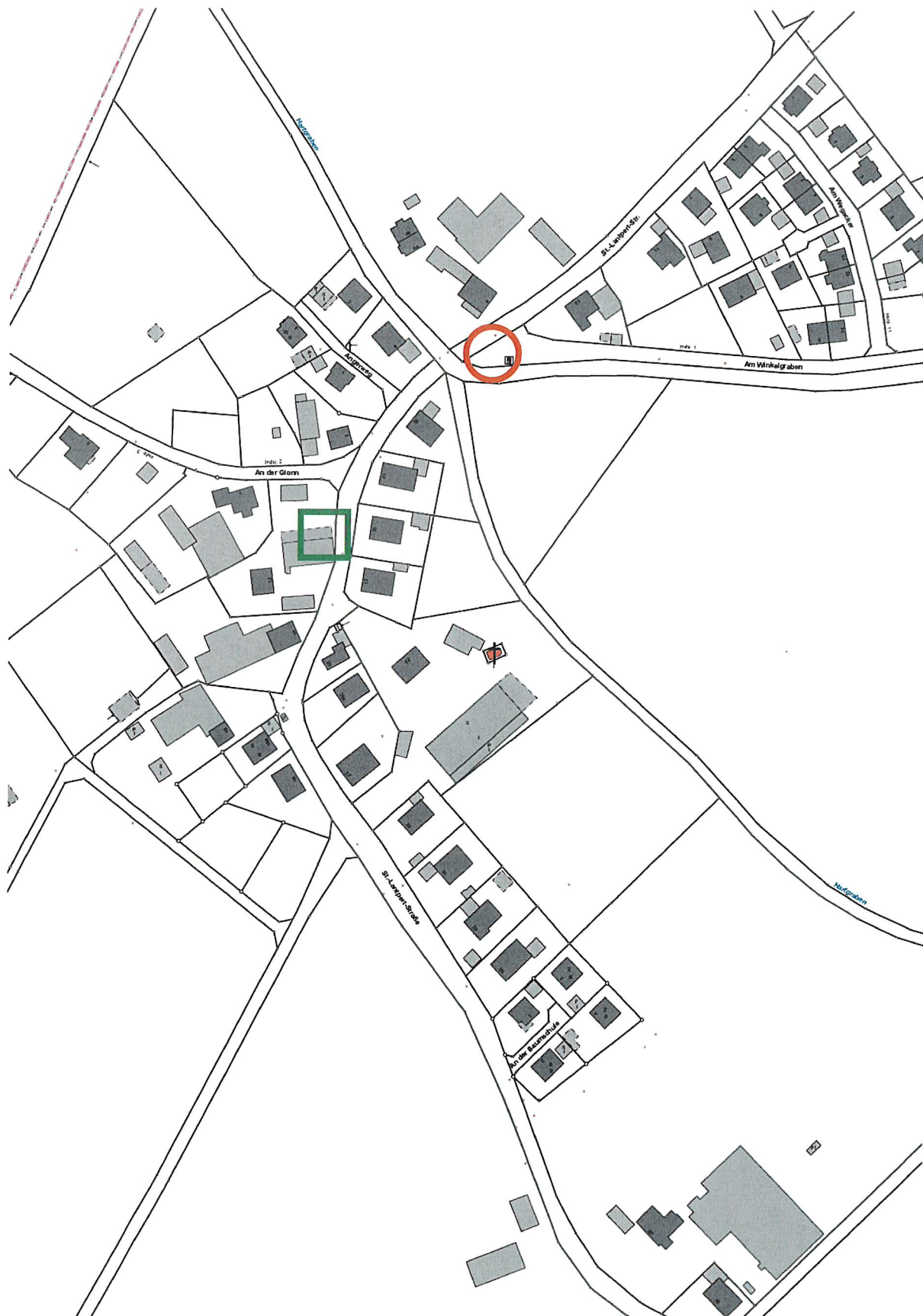


.....
Markus Trinkl
1. Bürgermeister



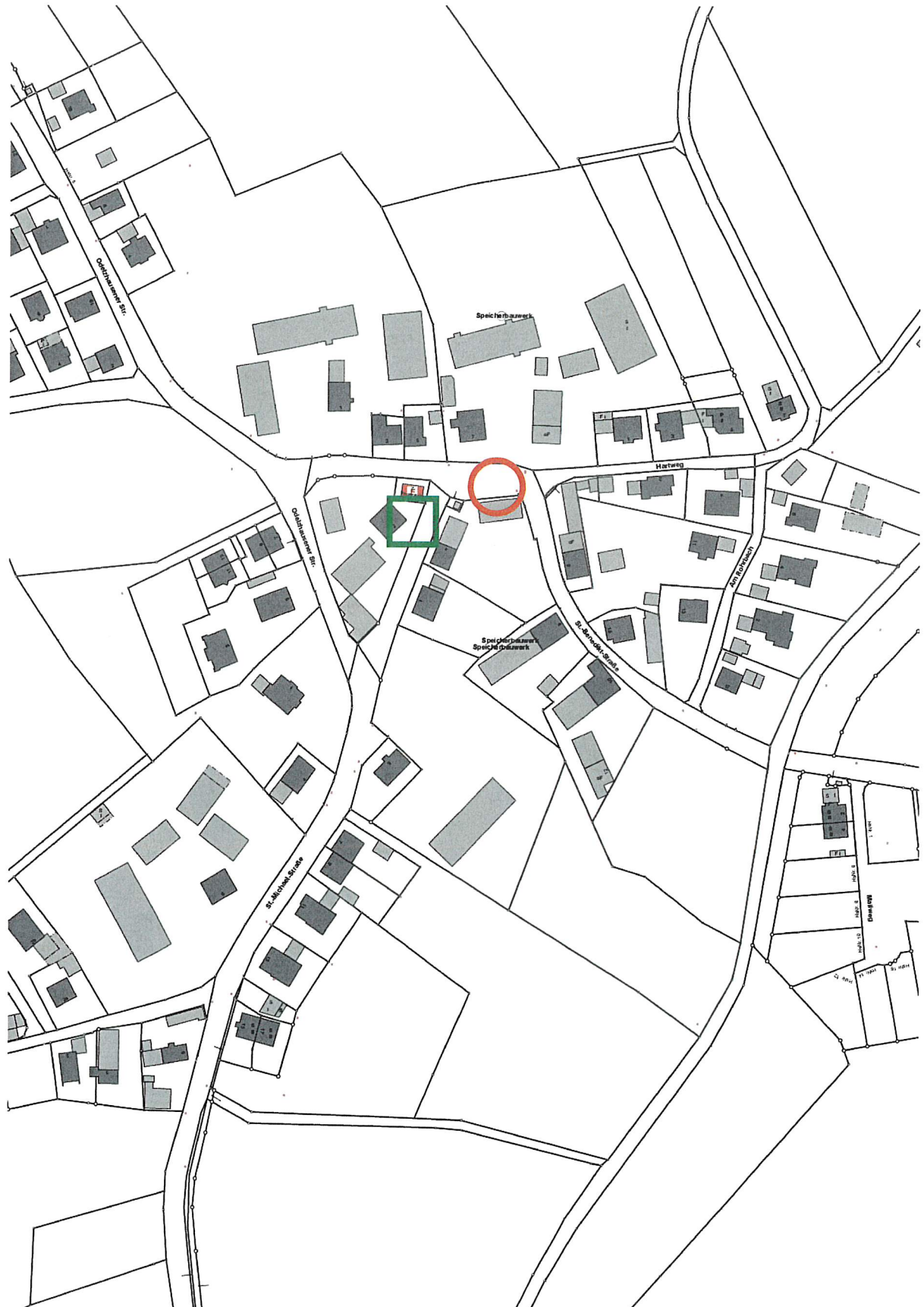
Dietenhausen

(1 Anschlagtafel)



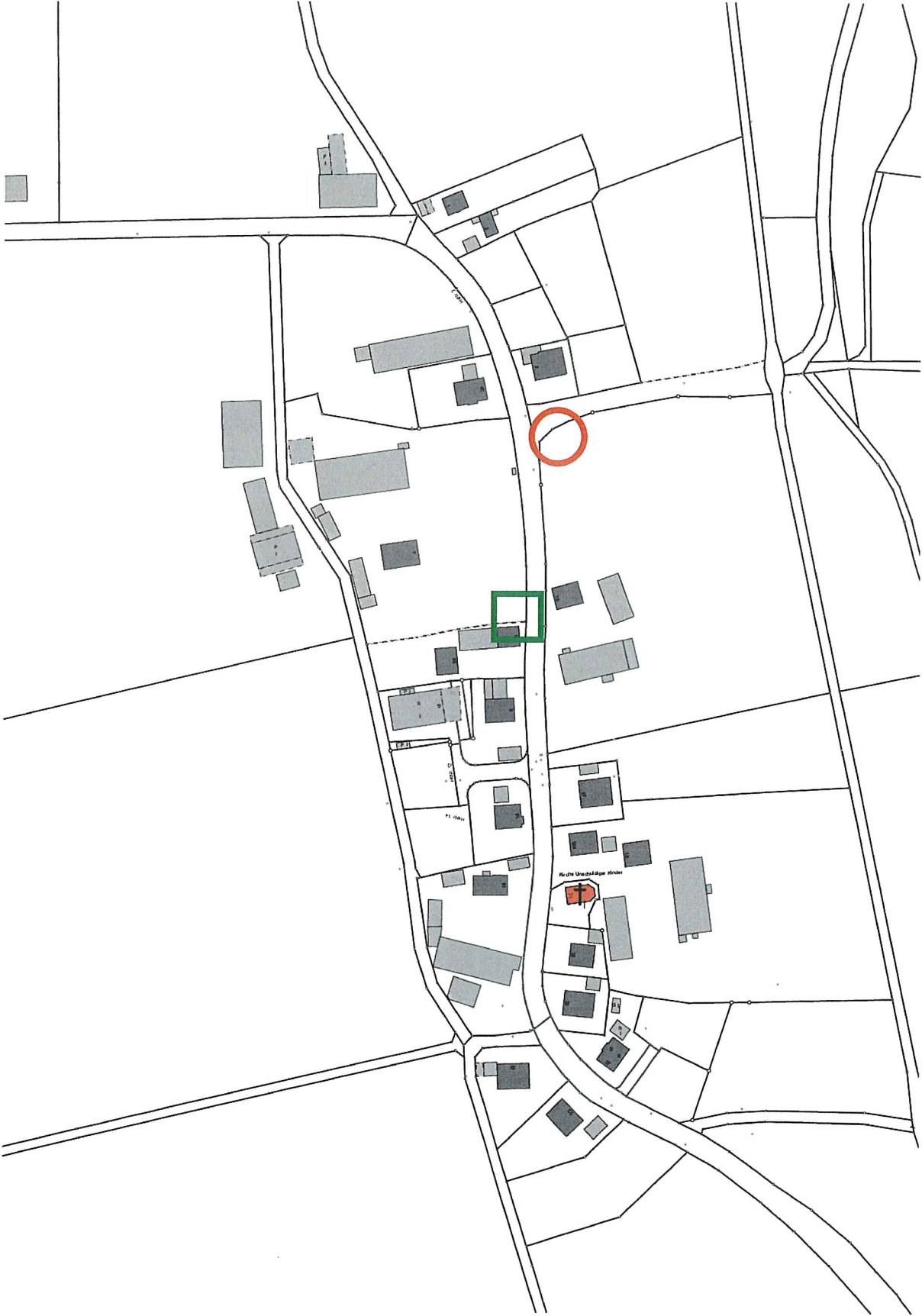
Ebertshausen

(1 Anschlagtafel)



Essenbach

(1 Anschlagtafel)



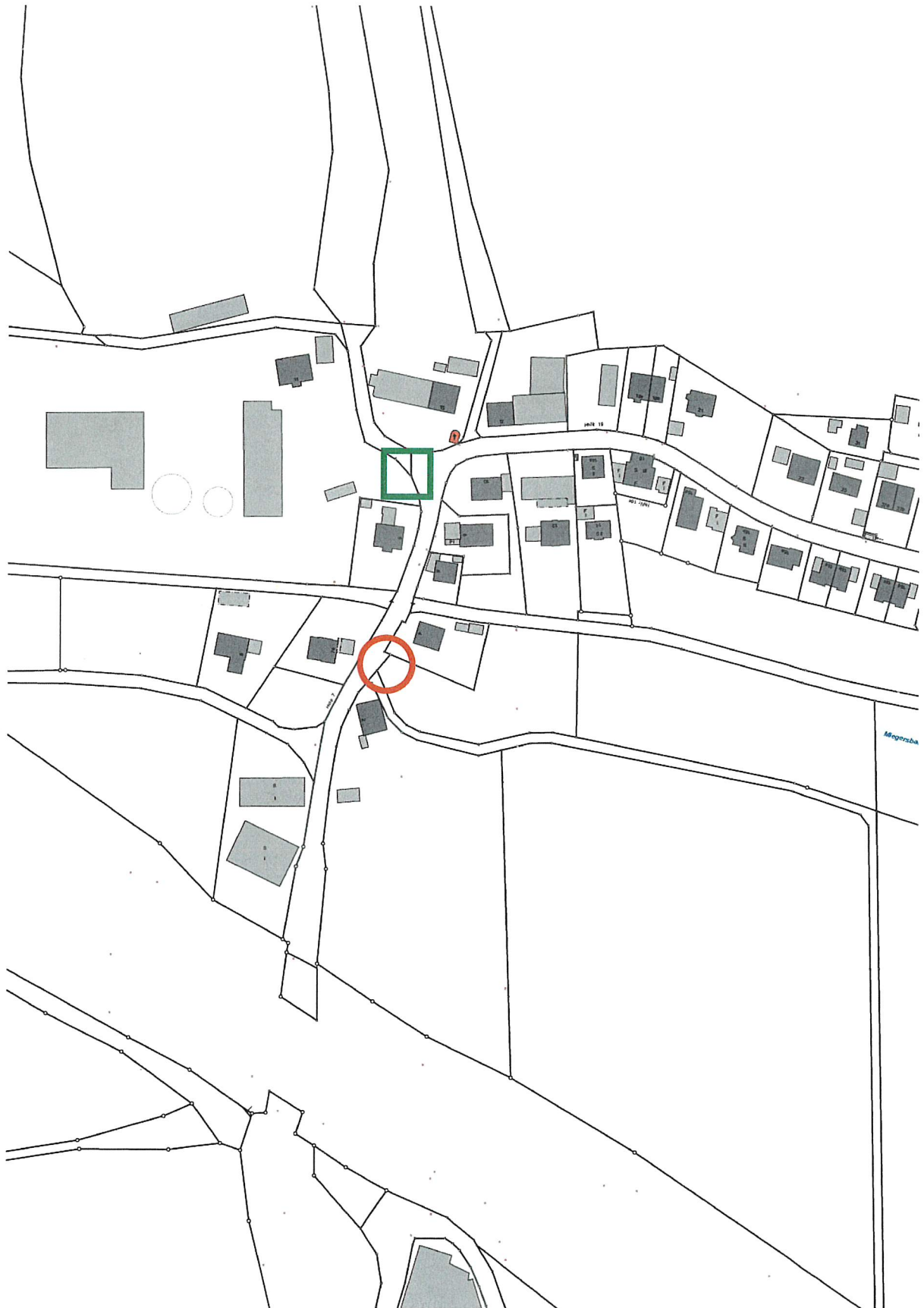
Gaggers

(1 Anschlagtafel)



Hadersried

(1 Anschlagtafel)



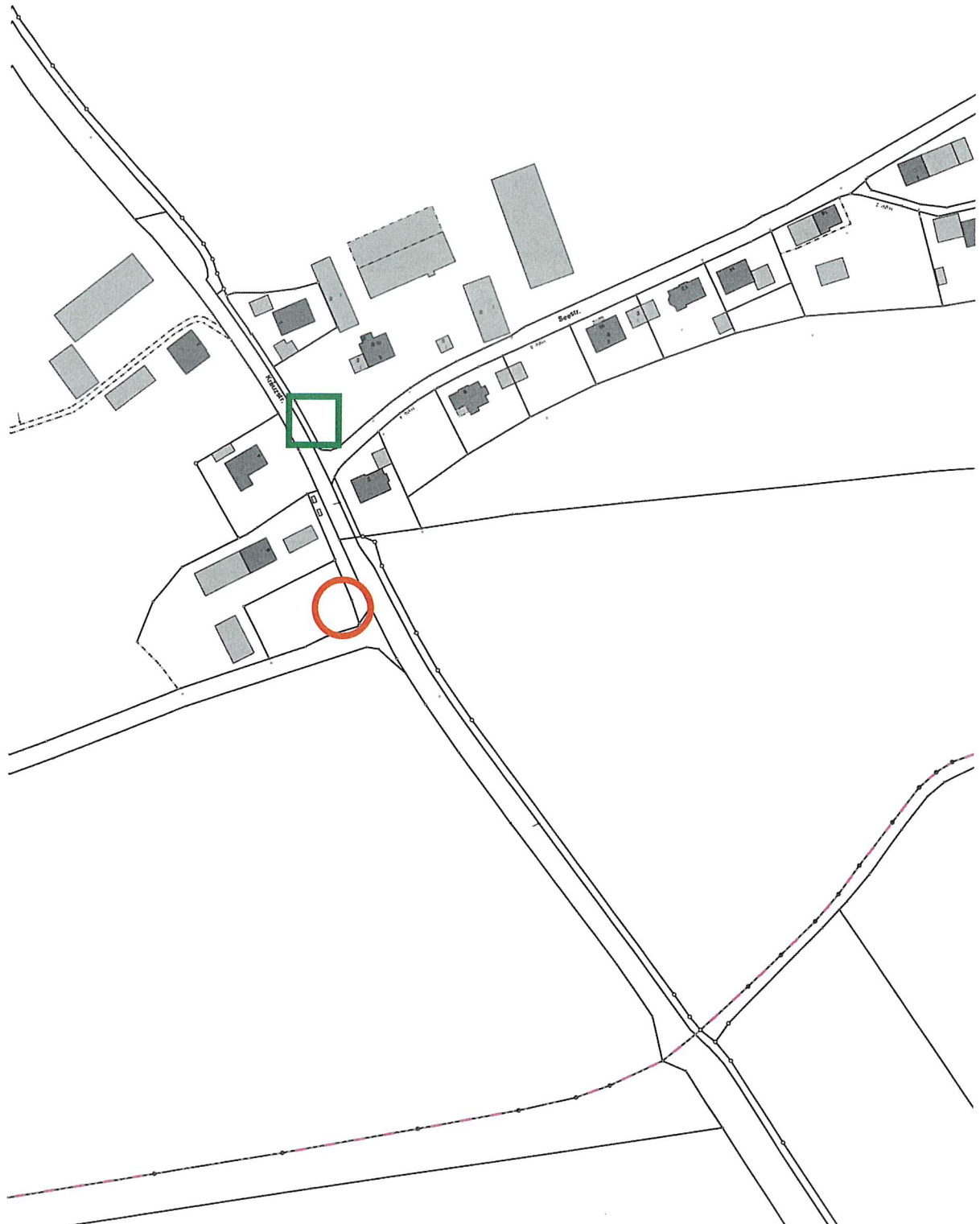
Höfa

(1 Anschlagtafel)



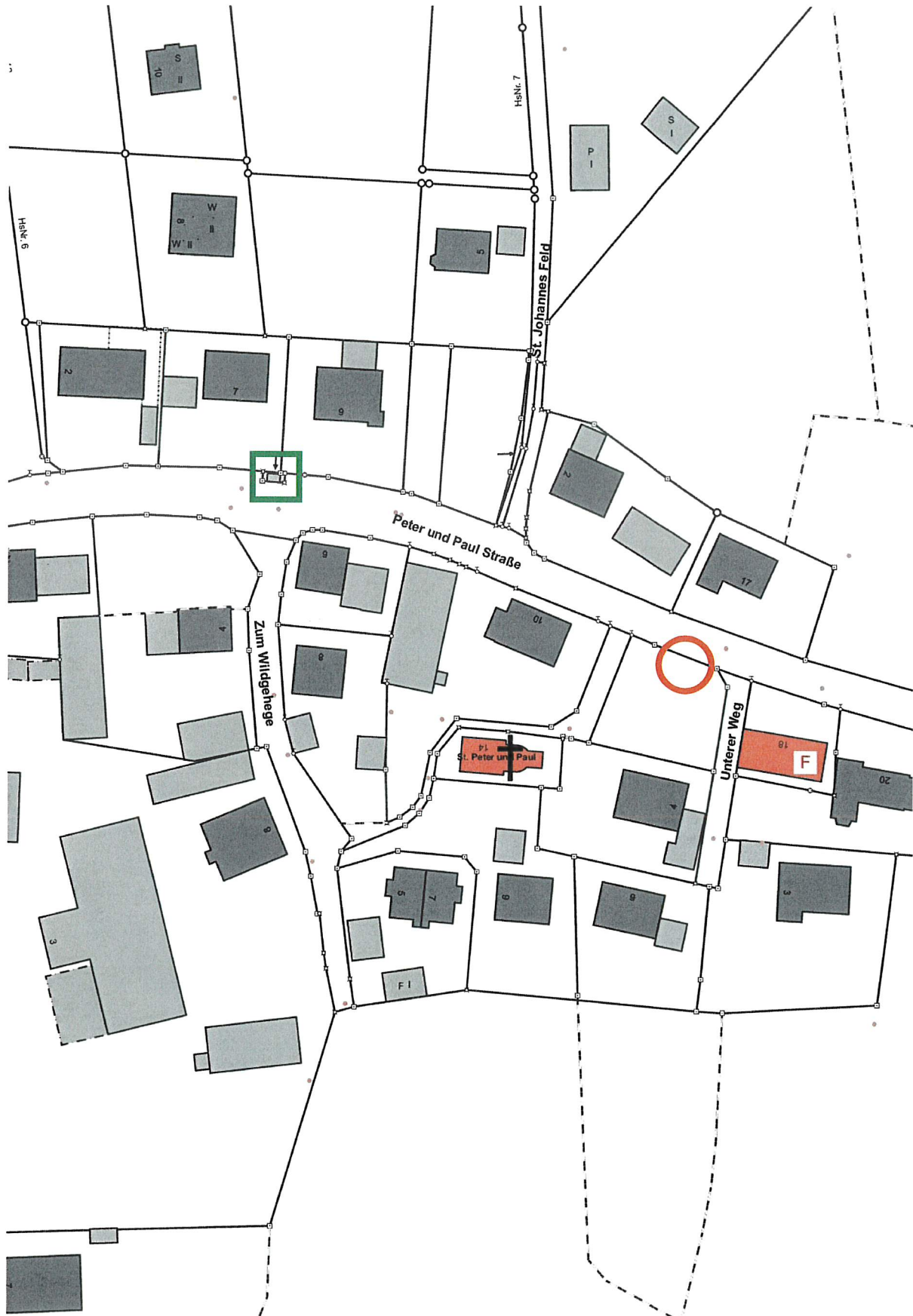
Lukka

(1 Anschlagtafel)



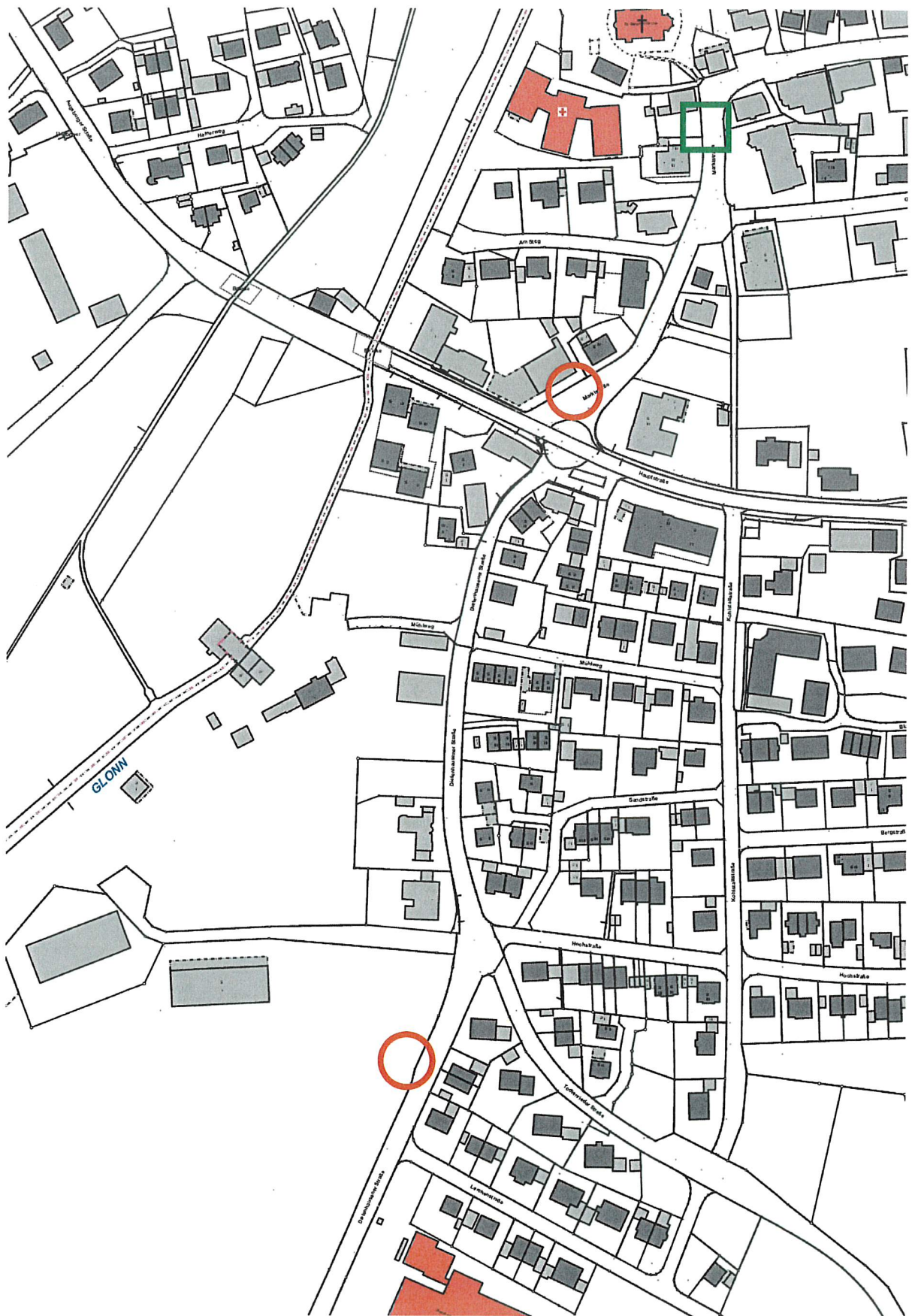
Miegersbach

(1 Anschlagtafel)



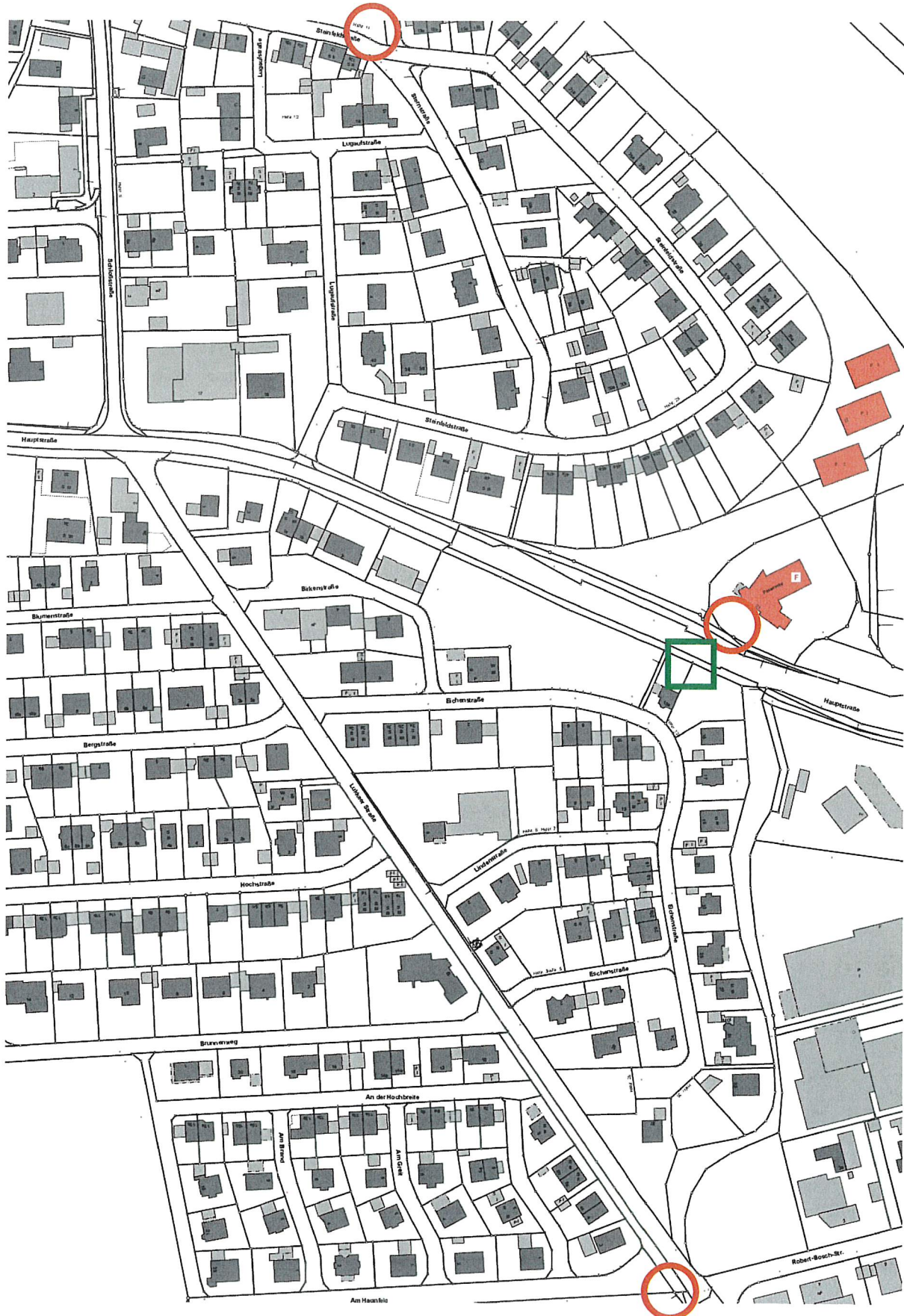
Odelzhausen West

(2 Anschlagtafeln)



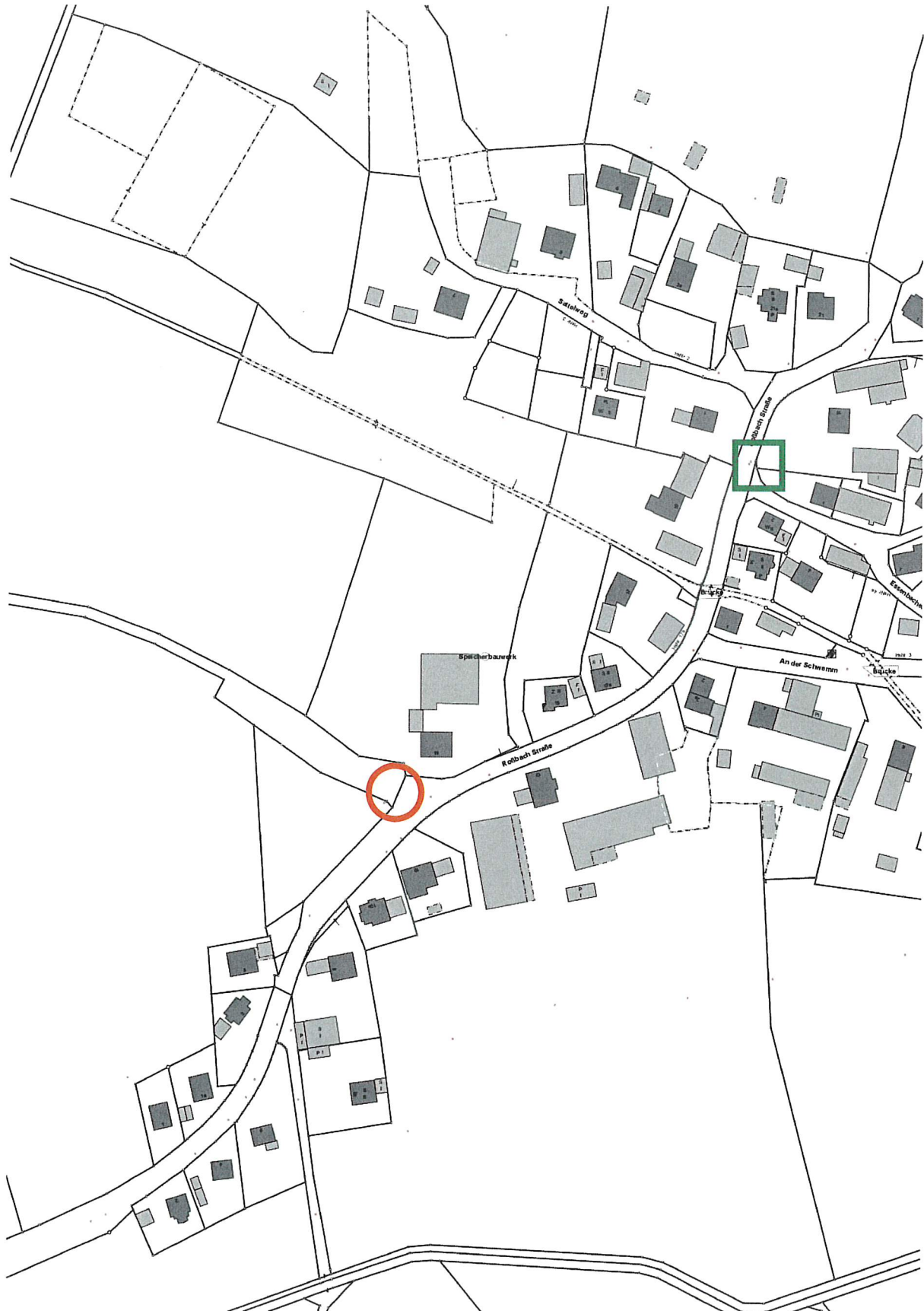
Odelzhausen Ost

(3 Anschlagtafeln)



Roßbach

(1 Anschlagtafel)



Sittenbach

(3 Anschlagtafeln)



Sixtnitgern

(1 Anschlagtafel)



Taxa

(1 Anschlagtafel)



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 20.03.2023 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 23.03.2023 ausgefertigte „**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)**“ wurde am 31.03.2023 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht (drei Wochen).

Die Verordnung (samt Anlage) wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Verordnung ist am 01.04.2023 in Kraft getreten (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 03.04.2023



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

